

Verordnung des EVD über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit

vom 18. Juni 2010 (Stand am 1. Juli 2010)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),
gestützt auf die Artikel 20 Absatz 2, 21 Absatz 3 und 26 der Verordnung
vom 19. Mai 2010¹ über die Sicherheit von Produkten (PrSV)
und auf Artikel 13b Absatz 1 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999²,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten zur und die Finanzierung der Marktüberwachung nach Artikel 20 PrSV in Bezug auf folgende Produkte (Produkte):

- a. Maschinen;
- b. Aufzüge;
- c. Gasgeräte;
- d. Druckgeräte;
- e. einfache Druckbehälter;
- f. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA);
- g. übrige Produkte gemäss Artikel 19 Buchstabe g PrSV.

Art. 2 «Betrieb»

In dieser Verordnung bedeutet der Begriff «Betrieb» einen Betrieb im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1983³ über die Unfallverhütung (VUV).

Art. 3 Zuständigkeiten

Im Anhang ist geregelt, welches Kontrollorgan für welche Produktkategorie zuständig ist.

AS 2010 2867

¹ SR 930.111

² SR 819.13

³ SR 832.30

Art. 4 Koordination

¹ Fällt ein Produkt unter mehrere Produktkategorien, so koordinieren sich die zuständigen Kontrollorgane untereinander.

² Bei Konflikten über die Zuständigkeit entscheidet das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 5 Aufzugsregister

Das Eidgenössische Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA) führt das Register der Aufzüge nach Artikel 13b der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999.

Art. 6 Finanzierung aus Gebühren

Die Kontrollorgane finanzieren ihre Kosten in erster Linie aus den Einnahmen aus den Gebühren, die gestützt auf die PrSV erhoben werden.

Art. 7 Finanzierung aus Prämienzuschlag

Die Durchführungsorgane nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁴ über die Unfallversicherung, welche die Marktüberwachung nach den Artikeln 22–24 PrSV in Betrieben vollziehen, finanzieren ihre Aufwendungen aus dem Prämienzuschlag für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nach Artikel 91 Buchstabe f VUV⁵, soweit die Einnahmen aus den Gebühren, die gestützt auf die PrSV erhoben werden, ihren Aufwand nicht decken.

Art. 8 Abgeltung für nicht gedeckte Kosten

¹ Kosten, die weder durch Gebühren noch durch den Prämienzuschlag finanziert werden können, werden vom SECO abgegolten.

² Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen mit den zuständigen Kontrollorganen.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. August 2005⁶ über die Zuständigkeiten im Vollzug der Gesetzgebung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und über dessen Finanzierung wird aufgehoben.

⁴ SR 832.20

⁵ SR 832.30

⁶ [AS 2005 4257, 2009 2573]

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anhang
(Art. 3)

Produktkategorien und zuständige Kontrollorgane

Produktkategorie	zuständiges Kontrollorgan
a. Maschinen und unvollständige Maschinen, insbesondere gemäss Artikel 1 Absatz 3 der Maschinenverordnung vom 2. April 2008 ⁷ :	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3,	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3 und 4,	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 4,	agriss Stiftung Agri-Sicherheit
4. Beförderungsanlagen ausserhalb von Betrieben, bei denen ein Fördermittel (Kabine, Fahrstuhl, Plattform, Treppentufen, Fahrband oder ähnliche Einrichtungen) längs einer oder mehrerer Führungen bewegt wird und deren Sicherheit nicht anderweitig bundesrechtlich geregelt ist, mit Ausnahme von Jahrmarktgeräten;	Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)
b. Gasgeräte, insbesondere gemäss Artikel 12 Absatz 1 PrSV, sowie weitere Produkte für:	
1. Herstellung bis Verwendung von Gasbrenn- und Gastreibstoffen wie Stadtgas, Erdgas, Flüssiggas, Klärgas, Biogas oder ähnliche Gase,	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
2. Herstellung bis Verwendung von technischen Gasen und Gasen für den Medizinalbereich,	Schweizerischer Verein für Schweisstechik (SVS)
3. gasgestütztes Schweiessen, Schneiden und verwandte Verfahren;	Schweizerischer Verein für Schweisstechik (SVS)

⁷ SR 819.14

Produktkategorie	zuständiges Kontrollorgan
c. persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere gemäss Artikel 12 Absatz 2 PrSV:	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3,	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3,	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau;	agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)
d. Druckbehälter und Druckgeräte, insbesondere gemäss der Druckgeräteverordnung vom 20. November 2002 ⁸ und der Druckbehälterverordnung vom 20. November 2002 ⁹ ;	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)
e. Aufzüge gemäss Artikel 1 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 ¹⁰ :	
1. in Betrieben,	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben;	Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (EIA)
f. Produkte für nicht gasgestütztes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren;	Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS)
g. Produkte in Wasserversorgungssystemen und Trinkwasserinstallationen;	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
h. Produkte, die nicht unter die Buchstaben a–g dieses Anhangs fallen:	
1. in Betrieben, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3,	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
2. ausserhalb von Betrieben, insbesondere im Strassenverkehr, Sport und Haushalt, mit Ausnahme von Produkten gemäss Ziffer 3,	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
3. in der Landwirtschaft und im Gartenbau.	agriss (Stiftung Agri-Sicherheit Schweiz)

⁸ SR 819.121

⁹ SR 819.122

¹⁰ SR 819.13

Produktkategorie

zuständiges Kontrollorgan
